

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten der Finanzämter
(FAZVO)
Vom 6. Dezember 2002
geändert durch die Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter
vom 23. Januar 2006 (GVBl. S. 38)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammenlegung von Finanzämtern
- § 2 Zuständigkeit der Finanzämter
- § 3 Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter
- § 4 Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer
- § 5 Hypothekengewinnabgabe
- § 6 Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer
- § 7 Kraftfahrzeugsteuer
- § 8 Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen
- § 9 Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung
- § 10 Außenprüfung
- § 11 Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz
- § 12 Wohnungsbauprämie
- § 13 Steuerfahndung, Straf- und Bußgeldverfahren
- § 14 Umsatzsteuersonderprüfgruppe
- § 15 Grunderwerbsteuer
- § 16 Kassengeschäfte
- § 17 Einsatz automatischer Einrichtungen
- § 18 In-Kraft-Treten

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426 - 1427 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,
2. des § 2 Abs. 2 Satz 1 und des § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes,

3. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866),
 4. des § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790),
 5. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),
 6. des § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes,
 7. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),
 8. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715),
 9. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
 10. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034),
 11. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523 - 1557 -), zuletzt geändert durch Artikel 128 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
 12. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387),
 13. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),
 14. des § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810),
 15. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818),
- die Nummern 4, 6, 7 und 8 jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
- die Nummern 5, 9, 10, 11 und 14 jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung,
- Nummer 12 in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und
- die Nummern 2 bis 15 in Verbindung mit § 1 Nr. 1 bis 8 und 10 bis 17 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten der Finanzämter vom 3. Mai 1994 (GVBl. S. 250), geändert durch Verordnung vom 2. November 1999 (GVBl. S. 391), BS 600-1,
- wird verordnet:

§ 1

Zusammenlegung von Finanzämtern

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 werden zusammengelegt:

1. die Finanzämter Altenkirchen und Hachenburg zu dem neuen Finanzamt Altenkirchen-Hachenburg mit Sitz in Altenkirchen (Westerwald) und einer Außenstelle in Hachenburg,
2. die Finanzämter Bernkastel-Kues und Wittlich zu dem neuen Finanzamt Bernkastel-Wittlich mit Sitz in Wittlich und einer Außenstelle in Bernkastel-Kues,
3. die Finanzämter Bingen und Alzey zu dem neuen Finanzamt Bingen-Alzey mit Sitz in Bingen am Rhein und einer Außenstelle in Alzey,
4. die Finanzämter Bitburg und Prüm zu dem neuen Finanzamt Bitburg-Prüm mit Sitz in Bitburg und einer Außenstelle in Prüm,
5. die Finanzämter Kusel und Landstuhl zu dem neuen Finanzamt Kusel-Landstuhl mit Sitz in Kusel und einer Außenstelle in Landstuhl,
6. die Finanzämter Montabaur und Diez zu dem neuen Finanzamt Montabaur-Diez mit Sitz in Montabaur und einer Außenstelle in Diez,
7. die Finanzämter Pirmasens und Zweibrücken zu dem neuen Finanzamt Pirmasens-Zweibrücken mit Sitz in Pirmasens und einer Außenstelle in Zweibrücken,
8. die Finanzämter Sankt Goarshausen und Sankt Goar zu dem neuen Finanzamt Sankt Goarshausen-Sankt Goar mit Sitz in Sankt Goarshausen und einer Außenstelle in Sankt Goar,
9. die Finanzämter Simmern und Zell zu dem neuen Finanzamt Simmern-Zell mit Sitz in Simmern/Hunsrück und einer Außenstelle in Zell (Mosel),
10. die Finanzämter Speyer und Germersheim zu dem neuen Finanzamt Speyer-Germersheim mit Sitz in Speyer und einer Außenstelle in Germersheim,
11. die Finanzämter Worms und Kirchheimbolanden zu dem neuen Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden mit Sitz in Worms und einer Außenstelle in Kirchheimbolanden.

§ 2

Zuständigkeit der Finanzämter

Für die Erledigung der den Finanzämtern zugewiesenen Aufgaben sind die in § 3 bezeichneten Finanzämter zuständig, soweit die §§ 4 bis 16 keine besonderen Zuständigkeitsregelungen enthalten.

§ 3

Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter

Es umfassen:

1. der Bezirk des Finanzamts Altenkirchen-Hachenburg mit Sitz in Altenkirchen (Westerwald)
das Gebiet des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) sowie der Verbandsgemeinden Bad Marienberg (Westerwald), Hachenburg, Rennerod und Westerbürg,

2. der Bezirk des Finanzamts Bad Kreuznach mit Sitz in Bad Kreuznach
das Gebiet des Landkreises Bad Kreuznach,
3. der Bezirk des Finanzamts Bad Neuenahr-Ahrweiler mit Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler
das Gebiet des Landkreises Ahrweiler,
4. der Bezirk des Finanzamts Bernkastel-Wittlich mit Sitz in Wittlich
das Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich,
5. der Bezirk des Finanzamts Bingen-Alzey mit Sitz in Bingen am Rhein
das Gebiet der Städte Alzey, Bingen am Rhein und Ingelheim am Rhein sowie der Verbandsgemeinden Alzey-Land, Gau-Algesheim, Heidesheim am Rhein, Rhein-Nahe, Sprendlingen-Gensingen, Wöllstein und Wörrstadt,
6. der Bezirk des Finanzamts Bitburg-Prüm mit Sitz in Bitburg
das Gebiet des Landkreises Bitburg-Prüm,
7. der Bezirk des Finanzamts Daun mit Sitz in Daun
das Gebiet des Landkreises Daun,
8. der Bezirk des Finanzamts Frankenthal mit Sitz in Frankenthal (Pfalz)
das Gebiet der Städte Frankenthal (Pfalz) und Grünstadt, der Gemeinden Bobenheim-Roxheim und Lamsheim sowie der Verbandsgemeinden Grünstadt-Land, Heßheim und Hettenleidelheim,
9. der Bezirk des Finanzamts Idar-Oberstein mit Sitz in Idar-Oberstein
das Gebiet des Landkreises Birkenfeld,
10. der Bezirk des Finanzamts Kaiserslautern mit Sitz in Kaiserslautern
das Gebiet der Stadt Kaiserslautern sowie der Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn, Hochspeyer, Otterbach und Otterberg,
11. der Bezirk des Finanzamts Koblenz mit Sitz in Koblenz
das Gebiet der Städte Bendorf und Koblenz sowie der Verbandsgemeinden Rhens, Unter mosel, Vallendar und Weißenthurm,
12. der Bezirk des Finanzamts Kusel-Landstuhl mit Sitz in Kusel
das Gebiet des Landkreises Kusel sowie der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach,
13. der Bezirk des Finanzamts Landau mit Sitz in Landau in der Pfalz
das Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße sowie der Stadt Landau in der Pfalz,
14. der Bezirk des Finanzamts Ludwigshafen mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein
das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein, der Gemeinden Altrip und Neuhofen sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf,
15. der Bezirk des Finanzamts Mainz-Mitte mit Sitz in Mainz
das Gebiet der Stadt Mainz mit Ausnahme der Stadtteile Mainz-Ebersheim und Mainz-Hechtsheim sowie der Gemeinde Budenheim,
16. der Bezirk des Finanzamts Mainz-Süd mit Sitz in Mainz
das Gebiet der Stadtteile Mainz-Ebersheim und Mainz-Hechtsheim der Stadt Mainz sowie der Verbandsgemeinden Bodenheim, Guntersblum, Nieder-Olm und Nierstein-Opfenheim,
17. der Bezirk des Finanzamts Mayen mit Sitz in Mayen
das Gebiet der Städte Andernach und Mayen sowie der Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig, Pellenz und Vordereifel,
18. der Bezirk des Finanzamts Montabaur-Diez mit Sitz in Montabaur
das Gebiet der Verbandsgemeinden Bad Ems, Diez, Hahnstätten, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Montabaur, Nassau, Ransbach-Baumbach, Selters (Westerwald), Wallmerod und Wirges,

19. der Bezirk des Finanzamts Neustadt mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße
das Gebiet der Städte Bad Dürkheim und Neustadt an der Weinstraße, der Gemeinde Haßloch sowie der Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim, Lambrecht (Pfalz) und Wachenheim an der Weinstraße,
20. der Bezirk des Finanzamts Neuwied mit Sitz in Neuwied
das Gebiet des Landkreises Neuwied,
21. der Bezirk des Finanzamts Pirmasens-Zweibrücken mit Sitz in Pirmasens
das Gebiet des Landkreises Südwestpfalz sowie der Städte Pirmasens und Zweibrücken,
22. der Bezirk des Finanzamts Sankt Goarshausen-Sankt Goar mit Sitz in Sankt Goarshausen
das Gebiet der Städte Boppard und Lahnstein sowie der Verbandsgemeinden Braubach, Emmelshausen, Loreley, Nastätten und Sankt Goar-Oberwesel,
23. der Bezirk des Finanzamts Simmern-Zell mit Sitz in Simmern/Hunsrück
das Gebiet des Landkreises Cochem-Zell sowie der Verbandsgemeinden Kastellaun, Kirchberg (Hunsrück), Rheinböllen und Simmern/Hunsrück,
24. der Bezirk des Finanzamts Speyer-Germersheim mit Sitz in Speyer
das Gebiet des Landkreises Germersheim, der Städte Schifferstadt und Speyer, der Gemeinden Böhl-Iggelheim, Limburgerhof, Mutterstadt und Römerberg sowie der Verbandsgemeinden Dannstadt-Schauernheim, Dudenhofen und Waldsee,
25. der Bezirk des Finanzamts Trier mit Sitz in Trier
das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg sowie der Stadt Trier,
26. der Bezirk des Finanzamts Worms-Kirchheimbolanden mit Sitz in Worms
das Gebiet des Donnersbergkreises, der Städte Osthofen und Worms sowie der Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Westhofen.

§ 4

Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer

Für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind zuständig:

1. das Finanzamt Koblenz
für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Idar-Oberstein, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar, Simmern-Zell und Trier,
2. das Finanzamt Kusel-Landstuhl
für den Bereich der Finanzämter Bingen-Alzey, Frankenthal, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Landau, Ludwigshafen, Mainz-Mitte, Mainz-Süd, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken, Speyer-Germersheim und Worms-Kirchheimbolanden.

§ 5

Hypothekengewinnabgabe

Für die Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe ist das Finanzamt Mainz-Mitte zuständig.

§ 6

Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer, Versicherungsteuer,
Feuerschutzsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer

- (1) Für die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern und der Wechselsteuer sind zuständig:
1. das Finanzamt Koblenz
für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Idar-Oberstein, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar, Simmern-Zell und Trier,
 2. das Finanzamt Ludwigshafen
für den Bereich der Finanzämter Bingen-Alzey, Frankenthal, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Landau, Ludwigshafen, Mainz-Mitte, Mainz-Süd, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken, Speyer-Germersheim und Worms-Kirchheimbolanden.
- (2) Für die Verwaltung der Versicherungsteuer, der Feuerschutzsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer ist das Finanzamt Koblenz zuständig.

§ 7

Kraftfahrzeugsteuer

- (1) Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bei inländischen Fahrzeugen sowie bei Oldtimer-Kennzeichen und roten Kennzeichen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes – KraftStG –) sind zuständig:
1. das Finanzamt Daun
für alle Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen BIT, BKS, DAU, PRÜ, SAB, TR und WIL ,
 2. das Finanzamt Idar-Oberstein
für alle Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen BIR und KH,
 3. das Finanzamt Kaiserslautern
für alle Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen KL und KUS,
 4. das Finanzamt Koblenz
für alle Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen COC, EMS, GOA, GOH, KO, SIM und ZEL,
 5. das Finanzamt Landau
für alle Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen BZA, GER, LD und SÜW,
 6. das Finanzamt Ludwigshafen
für alle Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen FT, LU und RP,
 7. das Finanzamt Mainz-Süd
für alle Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen BIN, BW, MZ und RPL,
 8. das Finanzamt Montabaur-Diez
für alle Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen AK, DIZ, MT, WEB und WW,
 9. das Finanzamt Neuwied
für alle Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen AW, MY, MYK und NR,
 10. das Finanzamt Pirmasens-Zweibrücken

- für alle Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen PS und ZW,
11. das Finanzamt Speyer-Germersheim
für alle Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen DÜW, NW und SP,
 12. das Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden
für alle Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen AZ, KIB, ROK und WO.
- (2) Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bei ausländischen Fahrzeugen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KraftStG) und bei widerrechtlich benutzten Fahrzeugen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KraftStG) sind zuständig:
1. das Finanzamt Daun
für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier,
 2. das Finanzamt Idar-Oberstein
für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach und Idar-Oberstein,
 3. das Finanzamt Kaiserslautern
für den Bereich der Finanzämter Kaiserslautern und Kusel-Landstuhl,
 4. das Finanzamt Koblenz
für den Bereich der Finanzämter Koblenz, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell,
 5. das Finanzamt Landau
für den Bereich des Finanzamts Landau,
 6. das Finanzamt Ludwigshafen
für den Bereich der Finanzämter Frankenthal und Ludwigshafen,
 7. das Finanzamt Mainz-Süd
für den Bereich der Finanzämter Bingen-Alzey, Mainz-Mitte und Mainz-Süd,
 8. das Finanzamt Montabaur-Diez
für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg und Montabaur-Diez,
 9. das Finanzamt Neuwied
für den Bereich der Finanzämter Bad Neuenahr-Ahrweiler, Mayen und Neuwied,
 10. das Finanzamt Pirmasens-Zweibrücken
für den Bereich des Finanzamts Pirmasens-Zweibrücken,
 11. das Finanzamt Speyer-Germersheim
für den Bereich der Finanzämter Neustadt und Speyer-Germersheim,
 12. das Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden
für den Bereich des Finanzamts Worms-Kirchheimbolanden.
- (3) Für die Vollstreckung sind zuständig:
1. bei inländischen Fahrzeugen sowie bei Oldtimer-Kennzeichen und roten Kennzeichen abweichend von Absatz 1 das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerschuldner seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder die Betriebsstätte hat,
 2. bei ausländischen und bei widerrechtlich benutzten Fahrzeugen abweichend von Absatz 2 das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befasst wird.
- (4) Für das Abrechnungsverfahren nach § 9 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung ist abweichend von Absatz 1 das Finanzamt Mainz-Süd zuständig.

§ 8

Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen
und Vermögensmassen

(1) Für die Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Einkommen und Vermögen (§ 20 der Abgabenordnung) sind zuständig (Körperschaftsteuer-Finanzamt):

1. das Finanzamt Altenkirchen-Hachenburg
für den Bereich des Finanzamts Altenkirchen-Hachenburg,
2. das Finanzamt Bad Kreuznach
für den Bereich des Finanzamts Bad Kreuznach,
3. das Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler
für den Bereich des Finanzamts Bad Neuenahr-Ahrweiler
4. das Finanzamt Bernkastel-Wittlich
für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich und Daun,
5. das Finanzamt Bingen-Alzey
für den Bereich des Finanzamts Bingen-Alzey,
6. das Finanzamt Bitburg-Prüm
für den Bereich des Finanzamts Bitburg-Prüm,
7. das Finanzamt Frankenthal
für den Bereich des Finanzamts Frankenthal,
8. das Finanzamt Idar-Oberstein
für den Bereich des Finanzamts Idar-Oberstein,
9. das Finanzamt Kaiserslautern
für den Bereich der Finanzämter Kaiserslautern und Kusel-Landstuhl,
10. das Finanzamt Koblenz
für den Bereich der Finanzämter Koblenz und Sankt Goarshausen-Sankt Goar,
11. das Finanzamt Landau
für den Bereich des Finanzamts Landau,
12. das Finanzamt Ludwigshafen
für den Bereich des Finanzamts Ludwigshafen,
13. das Finanzamt Mainz-Mitte
für den Bereich der Finanzämter Mainz-Mitte und Mainz-Süd,
14. das Finanzamt Mayen
für den Bereich des Finanzamts Mayen,
15. das Finanzamt Montabaur-Diez
für den Bereich des Finanzamts Montabaur-Diez,
16. das Finanzamt Neustadt
für den Bereich des Finanzamts Neustadt,
17. das Finanzamt Neuwied
für den Bereich des Finanzamts Neuwied,
18. das Finanzamt Pirmasens-Zweibrücken
für den Bereich des Finanzamts Pirmasens-Zweibrücken,
19. das Finanzamt Simmern-Zell
für den Bereich des Finanzamts Simmern-Zell,
20. das Finanzamt Speyer-Germersheim
für den Bereich des Finanzamts Speyer-Germersheim,

21. das Finanzamt Trier
für den Bereich der Finanzamts Trier,
 22. das Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden
für den Bereich des Finanzamts Worms-Kirchheimbolanden.
- (2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf
1. die Verwaltung der Umsatzsteuer,
 2. den Steuerabzug vom Arbeitslohn; unberührt bleibt die Zuständigkeit
 - a) des Betriebsstättenfinanzamts nach den §§ 38 bis 42 f des Einkommensteuergesetzes, wenn sich in dessen Bezirk nicht auch der Ort der Geschäftsleitung oder der Sitz des Arbeitgebers befindet,
 - b) der Finanzämter nach den §§ 2 und 3 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich die Pflichten des Arbeitgebers im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erfüllen haben,
 3. die Feststellung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes,
 4. die Festsetzung und Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages,
 5. die Feststellung des gemeinen Wertes von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften.
- (3) Das für die Besteuerung des Organträgers zuständige Körperschaftsteuer-Finanzamt ist bei einer körperschaftsteuerlich wirksamen Organschaft auch für die Besteuerung der Organengesellschaft zuständig.
- (4) Das Körperschaftsteuer-Finanzamt ist für die Besteuerung eines Organträgers einschließlich der gesonderten Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte auch zuständig, wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist.
- (5) Ist der Organträger eine natürliche Person, gilt Absatz 4 entsprechend. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Wohnsitzfinanzamts für die Besteuerung dieses Organträgers nach dem Einkommen und Vermögen.

§ 9

Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung

Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Kaiserslautern zuständig.

§ 10

Außenprüfung

- (1) Für die Außenprüfung sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 zuständig:
1. das Finanzamt Altenkirchen-Hachenburg
für den Bereich des Finanzamts Altenkirchen-Hachenburg,
 2. das Finanzamt Bad Kreuznach
für den Bereich des Finanzamts Bad Kreuznach,

3. das Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler
für den Bereich des Finanzamts Bad Neuenahr-Ahrweiler,
 4. das Finanzamt Bernkastel-Wittlich
für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich und Daun,
 5. das Finanzamt Bingen-Alzey
für den Bereich des Finanzamts Bingen-Alzey,
 6. das Finanzamt Bitburg-Prüm
für den Bereich des Finanzamts Bitburg-Prüm,
 7. das Finanzamt Frankenthal
für den Bereich des Finanzamts Frankenthal,
 8. das Finanzamt Idar-Oberstein
für den Bereich des Finanzamts Idar-Oberstein,
 9. das Finanzamt Kaiserslautern
für den Bereich der Finanzämter Kaiserslautern und Kusel-Landstuhl,
 10. das Finanzamt Koblenz
für den Bereich der Finanzämter Koblenz und Sankt Goarshausen-Sankt Goar,
 11. das Finanzamt Landau
für den Bereich des Finanzamts Landau,
 12. das Finanzamt Ludwigshafen
für den Bereich des Finanzamts Ludwigshafen,
 13. das Finanzamt Mainz-Süd
für den Bereich der Finanzämter Mainz-Mitte und Mainz-Süd,
 14. das Finanzamt Mayen
für den Bereich des Finanzamts Mayen,
 15. das Finanzamt Montabaur-Diez
für den Bereich des Finanzamts Montabaur-Diez,
 16. das Finanzamt Neustadt
für den Bereich des Finanzamts Neustadt,
 17. das Finanzamt Neuwied
für den Bereich des Finanzamts Neuwied,
 18. das Finanzamt Pirmasens-Zweibrücken
für den Bereich des Finanzamts Pirmasens-Zweibrücken,
 19. das Finanzamt Simmern-Zell
für den Bereich des Finanzamts Simmern-Zell,
 20. das Finanzamt Speyer-Germersheim
für den Bereich des Finanzamts Speyer-Germersheim,
 21. das Finanzamt Trier
für den Bereich des Finanzamts Trier,
 22. das Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden
für den Bereich des Finanzamts Worms-Kirchheimbolanden.
- (2) Für die Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die als Großbetrieb eingestuft sind und die einen gewerblichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind, sind zuständig:
1. das Finanzamt Kaiserslautern
für den Bereich der Finanzämter Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl und Pirmasens-Zweibrücken,

2. das Finanzamt Koblenz
für den Bereich der Finanzämter Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell,
 3. das Finanzamt Ludwigshafen
für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt und Speyer-Germersheim,
 4. das Finanzamt Mainz-Süd
für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden,
 5. das Finanzamt Neuwied
für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Montabaur-Diez und Neuwied,
 6. das Finanzamt Trier
für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Idar-Oberstein und Trier.
- (3) Für die Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, sind zuständig:
1. das Finanzamt Bad Kreuznach
für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach und Bingen-Alzey,
 2. das Finanzamt Koblenz
für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell,
 3. das Finanzamt Neustadt
für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken und Speyer-Germersheim,
 4. das Finanzamt Trier
für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Idar-Oberstein und Trier,
 5. das Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden
für den Bereich der Finanzämter Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden.
- (4) Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Finanzämter
1. nach den §§ 2 und 3 oder nach § 8 für
 - a) die besondere Außenprüfung wegen der Umsatzsteuer,
 - b) die Lohnsteuer-Außenprüfung,
 2. nach § 6 Abs. 2 für die Außenprüfung wegen der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer,
 3. nach § 14 Abs. 1 für die Durchführung von Umsatzsteuerprüfungen in grenz- und länderübergreifenden Betrugsfällen.

§ 11

Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz

- (1) Für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach den §§ 7 bis 14 und § 18 des Außensteuergesetzes sind zuständig:
1. das Finanzamt Kaiserslautern
für den Bereich der Finanzämter Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl und Pirmasens-Zweibrücken,
 2. das Finanzamt Koblenz
für den Bereich der Finanzämter Koblenz, Mayen, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell,
 3. das Finanzamt Ludwigshafen
für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt und Speyer-Germersheim,
 4. das Finanzamt Mainz-Mitte
für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden,
 5. das Finanzamt Neuwied
für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Montabaur-Diez und Neuwied,
 6. das Finanzamt Trier
für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Idar-Oberstein und Trier.
- (2) Für die gesonderte und einheitliche Feststellung von Gewinnen ausländischer Personengesellschaften, an denen inländische Gesellschafter beteiligt sind, ist abweichend von Absatz 1 das Finanzamt Mainz-Mitte zuständig.

§ 12

Wohnungsbauprämie

Für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie ist das Finanzamt Trier zuständig. Die kassenmäßige Abwicklung durch die Bundeskasse Berlin-Ost bleibt unberührt.

§ 13

Steuerfahndung, Straf- und Bußgeldverfahren

- (1) In Straf- und Bußgeldverfahren wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie in sonstigen Verfahren der Steuerfahndung (§ 208 der Abgabenordnung) sind zuständig:
1. das Finanzamt Kaiserslautern
für den Bereich der Finanzämter Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl und Pirmasens-Zweibrücken,
 2. das Finanzamt Koblenz
für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler,

- Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell,
3. das Finanzamt Mainz-Süd
für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Idar-Oberstein, Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden,
 4. das Finanzamt Neustadt
für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt und Speyer-Germersheim,
 5. das Finanzamt Trier
für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier.
- (2) In Straf- und Bußgeldverfahren wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die nach
1. § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien,
 2. den §§ 20 und 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes,
 3. § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,
 4. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes,
 5. § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 oder § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999,
 6. § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes,
 7. § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
 8. § 164 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes,
 9. § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes
- Bestimmungen des achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14

Umsatzsteuersonderprüfgruppe

- (1) Für die Durchführung von Umsatzsteuerprüfungen in länder- und grenzübergreifenden Betrugsfällen sind zuständig (Umsatzsteuersonderprüfgruppe):
1. das Finanzamt Kaiserslautern
für den Bereich der Finanzämter Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl und Pirmasens-Zweibrücken,
 2. das Finanzamt Koblenz
für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell,
 3. das Finanzamt Mainz-Süd
für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Idar-Oberstein, Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden,
 4. das Finanzamt Neustadt
für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt und Speyer-Germersheim,
 5. das Finanzamt Trier
für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier.
- (2) Für das Koordinierungsverfahren mit dem Bundesamt für Finanzen ist die Oberfinanzdirektion Koblenz zuständig.

§ 15 Grunderwerbsteuer

Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer sind zuständig:

1. das Finanzamt Landau
für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken und Speyer-Germersheim,
2. das Finanzamt Mayen
für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell,
3. das Finanzamt Trier
für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier,
4. das Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden
für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden.

§ 16 Kassengeschäfte

Für die Führung der Kassengeschäfte – mit Ausnahme der Anrechnung von Steuerbeträgen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes – sowie für die Erteilung von Abrechnungsbescheiden nach § 218 Abs. 2 der Abgabenordnung sind zuständig:

1. das Finanzamt Daun
für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier,
2. das Finanzamt Idar-Oberstein
für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden,
3. das Finanzamt Montabaur-Diez
für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell,
4. das Finanzamt Pirmasens-Zweibrücken
für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken und Speyer-Germersheim.

§ 17 Einsatz automatischer Einrichtungen

(1) Die bei der Oberfinanzdirektion Koblenz bestehende Zentrale Datenverarbeitung der Finanzverwaltung (ZDFin) ist Rechenzentrum im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes.

(2) Der Oberfinanzdirektion Koblenz – ZDFin – werden folgende Steuerverwaltungstätigkeiten übertragen, soweit dabei automatische Einrichtungen eingesetzt werden:

1. die Berechnung von Steuern, Steuererstattungen, Steuervergütungen, steuerlichen Nebenleistungen und Zulagen sowie die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. die Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. die Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen und Erklärungen zur gesonderten Feststellung durch Zusendung von Steuererklärungsvordrucken oder Erinnerungsschreiben,
4. die Buchführung über die von den Finanzkassen anzunehmenden oder auszahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
5. die Fertigung sowie der Versand von Mahnungen, Lastschriften und Umbuchungen sowie von Mitteilungen, insbesondere Mitteilungen über Steuernummern und Erinnerungen an demnächst fällige Beträge,
6. die Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden,
7. die Übermittlung und Entgegennahme von Daten an und von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz – ZDFin – handelt insoweit für das jeweils zuständige Finanzamt. Dieses bleibt berechtigt, die Maßnahmen selbst zu treffen.

§ 18

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 10. Juni 1981 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2001 (GVBl. S. 191), BS 600-2, außer Kraft.

Mainz, den 6. Dezember 2002

Der Minister der Finanzen

Gernot Mittler